

Bedingungen für das SchülerTicket Rostock

Für den Erwerb und die Nutzung des SchülerTickets gelten die Bestimmungen des VVW-Tarifs in der jeweils gültigen Fassung. Mit der Bearbeitung und Rechnungsführung des SchülerTickets hat die VVW GmbH die RSAG beauftragt.

1. Berechtigte

Zur Nutzung des SchülerTickets sind folgende Schüler der Hansestadt Rostock berechtigt:

- Schüler der Grund-, Haupt-, Real- und Gesamtschulen, Förderschulen, Gymnasien,
- Schüler der Fachgymnasien und Fachoberschulen (ohne Berufsabschluss),
- Schüler vergleichbarer Schulen in freier Trägerschaft,
- Schüler ohne eigenes Einkommen, die einen Schulabschluss (Haupt- oder Realschulabschluss, Abitur) am Abendgymnasium, an einer beruflichen Schule oder an der Volkshochschule erwerben.

2. Geltungsbereich, Geltungsdauer

Das SchülerTicket berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Gesamtnetzes HRO (Tarifzonen 1-6) nur in der 2. Wagenklasse. Das SchülerTicket ist für ein Schuljahr einschließlich der zugehörenden Sommerferien gültig. Das Ticket ist personengebunden und nicht übertragbar. Das SchülerTicket + Bike berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades unter Beachtung der Beschaffenheit und des Besetzungsgrades des genutzten Verkehrsmittels gemäß § 12 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVW.

3. Antragstellung

Der Preis für das SchülerTicket wird nur gewährt bei einer Abnahmegarantie für den Zeitraum eines Schuljahres. Voraussetzung für die Nutzung des SchülerTickets ist das Vorliegen eines »Antrages auf ein SchülerTicket«. Mit Unterschrift erteilt der Kunde gleichzeitig die Einzugsermächtigung für den Monatsbeitrag und ggf. durch sein Verschulden anfallende Gebühren bzw. Entgelte. Eine Antragstellung nach dem ersten Schultag ist nur dann möglich, wenn die entsprechenden Monatsbeiträge rückwirkend ab dem Schuljahresbeginn bar entrichtet werden. Auf dem Antrag ist durch die Schule zu bestätigen, dass der Antragsteller für das angegebene Schuljahr Schüler dieser Einrichtung sein wird.

4. Nutzung

Das SchülerTicket ist nur mit einem aktuellen Lichtbild versehen gültig. Das Ticket ist während der Fahrt mitzuführen und bei Kontrollen auf Verlangen vorzuzeigen. Ein besonderer Berechtigungsnachweis wird nicht benötigt.

5. Änderungen

Folgende Änderungen im Abo-Vertrag sind grundsätzlich bis zum 25. des Vormonats der Abo-Stelle bzw. in den Kundenzentren der RSAG schriftlich anzuzeigen:

- Änderung der Bankverbindung und gleichzeitige Erteilung einer neuen Einzugsermächtigung mit Unterschrift des Kontoinhabers.
- Änderung der Wohnanschrift oder des Namens.

6. Freigestellte SchülerTickets

Bestehen 3 und mehr SchülerTicket-Verträge pro Familie und Schuljahr, besteht nur für 2 SchülerTickets eine Bezahlpflicht. Das 3. SchülerTicket und weitere SchülerTickets werden kostenfrei ausgegeben. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen eines Antrages auf Freistellung. Ersatzgebühren und Entgelte für erhöhtes Beförderungsentgelt sind nicht in die Zahlungsbefreiung eingeschlossen. Während des Schuljahres müssen immer 2 bezahlpflichtige Verträge bestehen. Wird ein bezahlpflichtiger Vertrag vorfristig gekündigt, wird die Bezahlpflicht auf ein freigestelltes SchülerTicket übertragen.

7. Kündigung

Eine Kündigung des Vertrages ist bis zum 10. des Vormonats möglich. Sie wird nur wirksam, wenn das SchülerTicket bis zum letzten Tag des Vormonats zurückgegeben wird. Wird der Vertrag vor Beendigung der Laufzeit (Schuljahr) gekündigt, wird der Differenzbetrag zwischen dem Monatsbetrag für das SchülerTicket und dem vergleichbaren Abo-Betrag jeweils für die ge-

nutzten Monate nacherhoben und ist bar zu entrichten. Eine Kündigung wird nur wirksam, wenn das SchülerTicket zurückgegeben wird. Bei Tarifänderungen werden die SchülerTicket-Preise zum neuen Schuljahr angepasst. In diesem Fall ist eine außerordentliche Kündigung zum Schuljahresende bis einen Monat vor dem letzten Gültigkeitstag möglich.

8. Vertragslaufzeit

Wird das Angebot »SchülerTicket Rostock« weitergeführt und von keinem Vertragspartner gekündigt, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Schuljahr solange der Schüler das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Ticketzusendung erfolgt automatisch. Mit Vollendung des 15. Lebensjahres des Schülers wird der Vertrag nur nach Vorlage einer Schulbescheinigung weitergeführt. Wird das Angebot nicht weitergeführt, erfolgt die Kündigung durch den VVW bis spätestens 3 Monate vor Schulbeginn.

9. Verlust und Zerstörung

SchülerTickets, die verloren oder zerstört wurden oder anderweitig in Verlust geraten sind, werden während der Laufzeit eines Schuljahres gegen eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € in der Abo-Stelle oder in den Kundenzentren der RSAG neu ausgestellt. Die Bearbeitungsgebühr ist bei Aushändigung des Ersatztickets bar zu entrichten. Ab der zweiten Verlustmeldung innerhalb eines Schuljahres erhöht sich die Bearbeitungsgebühr auf 20,00 €. Für die Neuausstellung ist die erneute Abgabe eines aktuellen Lichtbildes notwendig.

10. Abbuchung

Der Monatsbetrag wird jeweils am 1. Werktag des fälligen Monats eingezogen. Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto bereitzuhalten. Ist eine Abbuchung nicht möglich, besteht für das Verkehrsunternehmen die Möglichkeit der fristlosen Kündigung und damit der Einzug des SchülerTickets. Vom Kunden verschuldete Rückbuchungsgebühren von Kreditinstituten zuzüglich eines hieraus resultierenden Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 2,50 € sind vom Kunden zu tragen und werden mit dem nächsten fälligen Monatsbeitrag eingezogen.

11. Erhöhtes Beförderungsentgelt

Ist ein SchülerTicket-Nutzer zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet und weist er innerhalb einer Woche ab Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens durch Vorlage des SchülerTickets nach, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen SchülerTickets war, ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt im Falle der GBB § 9 (1) Nr. 2 und Nr. 5 auf 7,00 €.

12. Erstattung

Erstattungen werden nur nach Maßgabe des § 10 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des VVW vorgenommen.

13. Datenschutzbedingungen

Die RSAG arbeitet im Auftrag des VVW. Im Rahmen dieser Beauftragung ist die RSAG berechtigt, die ihr im Antrag auf ein SchülerTicket übermittelten Kundendaten zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen bezüglich des Abo-Vertrages zu bearbeiten, zu speichern und zu nutzen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) MV. Dabei berücksichtigt die RSAG die Grundsätze der Datensparsamkeit und -vermeidung, das heißt, dass personenbezogene Daten nur in dem zur Antrags Erfüllung unbedingt erforderlichen Umfang erhoben und verarbeitet werden. Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt. Ausnahmen bilden Maßnahmen zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen bezüglich des Abo-Vertrages gem. § 28 BDSG. Zur Bonitätsprüfung werden Auskünfte von externen Wirtschaftsauskunfteien vor Vertragsabschluss eingeholt und intern genutzt.